

Die Revision des Aktienrechts – ein Überblick¹



Nicolas Facincani, lic. iur., LL.M., geboren 1976, ist Rechtsanwalt und Partner bei der Zürcher Rechtsanwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Nicolas Facincani verfügt über breite berufliche Erfahrung in allen Bereichen des Banken-, Gesellschafts- und Handelsrechts. Weiter berät er Klienten bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen und vertritt diese regelmässig in entsprechenden gerichtlichen Verfahren. Er ist zudem als Dozent an Weiterbildungsinstituten tätig. Er publiziert regelmässig zu Themen in seinen Fachgebieten, insbesondere dem Gesellschafts- und Arbeitsrecht.



Reto Sutter, Dr. iur., LL.M., geboren 1974, ist Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte. Er ist Partner bei der Zürcher Rechtsanwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Reto Sutter verfügt über breite berufliche Erfahrung in allen Bereichen des Steuerrechts und im Handelsrecht. Er berät seine Klienten umfassend in steuer- vertrags- und strafrechtlichen Belangen; sowohl national als auch grenzüberschreitend. Zudem vertritt er seine Klienten beharrlich vor Gerichten, Schiedsgerichten sowie Verwaltungs- und Strafbehörden. Er unterrichtet an verschiedenen Universitäten, Hochschulen sowie am Unternehmer Forum Schweiz. Er publiziert und referiert regelmässig zu Themen in seinen Fachgebieten.

¹ Überarbeitete und ergänzte Fassung des Beitrags «Revision des Aktienrechts – Schwerpunkte der geplanten Aktienrechtsrevision», in: TREX der Treuhandexperte 1/2018, S. 40 ff.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	175
2.	Gründung und Statutenänderung ohne Beurkundung	176
3.	Aktien und Aktienkapital	177
3.1	Aktienkapital in Fremdwährung.....	177
3.2	Höhe des Aktienkapitals.....	177
4.	Liberierungsformen	178
5.	Kapitalveränderungen, inklusive Kapitalband	179
6.	Zwischendividende	182
7.	Corporate Governance	182
7.1	Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung.....	183
7.2	Informations- und Auskunftsrechte.....	183
7.3	Revisionsstelle.....	185
8.	Generalversammlung	186
8.1	Virtuelle Generalversammlung und Verwendung elektronischer Mittel.....	186
8.2	Vertretung an der Generalversammlung.....	188
9.	Vergütung bei Publikumsgesellschaften	188
10.	Ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat	190
11.	Klagen des Aktienrechts	192
11.1	Verteilung der Prozesskosten.....	192
11.2	Aktienrechtliche Verantwortlichkeit und Rückerstattungsklage.....	192
11.3	Einschränkungen bei der Revisionshaftung.....	193
11.4	Schiedsgericht.....	194
12.	Finanzielle Probleme der Aktiengesellschaft (Finanznotlagerecht)	195
12.1	Beobachtung der Liquidität.....	195
12.2	Kapitalverlust.....	196
12.3	Begründete Besorgnis einer Überschuldung.....	197
12.4	Überschuldung.....	197
12.5	Eigenkapitalersetzende Darlehen.....	198
	Literatur	198

1. Einleitung

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat den Entwurf und die Botschaft zur Revision des Aktienrechts verabschiedet. Der Vorschlag basiert auf dem bereits Ende 2007 verabschiedeten Vorentwurf, welcher Ende 2014 erneut als revidierter Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Zusammenfassend können die in der bundesrätlichen Botschaft² vorgeschlagenen Änderungen in verschiedene Schwerpunkte aufgeteilt werden, nämlich die Gründung, das Aktienkapital und dessen Änderungen, die Corporate Governance, worunter auch die Umsetzung der Minderinitiative und der Ausbau des digitalen Rechtsverkehrs³ zu zählen sind, Klagen des Aktienrechts sowie gewisse Regeln im Zusammenhang mit der Überschuldung und der Zahlungs(un)fähigkeit. Keine Änderungen sollen in Bezug auf die Vinkulierung, die Stimmrechtsaktien sowie die Dispoaktien stattfinden, obgleich auch hier in der Vergangenheit mögliche Änderungen kontrovers diskutiert wurden. Ebenso wird am Konzept der Aktiengesellschaft als eine rein kapitalbezogene Kapitalgesellschaft festgehalten.⁴ Auch an den Meldepflichten der Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien soll festgehalten werden.⁵ Nachfolgend sollen die unseres Erachtens bedeutendsten Änderungen in ihren Grundzügen dargestellt werden.⁶

2 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 399 ff.

3 Vgl. hierzu insbesondere Bühler, Christoph B., Digitale Revolution im Aktienrecht, in: SJZ 113/2017, S. 568 ff.

4 Forstmoser, Peter/Küchler, Marcel, Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe? Teil I, in: SJZ 113/2017, S. 79.

5 Vgl. hierzu Facincani, Nicolas, Die GAFI-Transparenzbestimmungen im Gesellschaftsrecht – Pflichten für Aktionäre und Verwaltungsräte, in: Mathis, Andrea/Nobs, Rolf (Hrsg.), Treuhand und Revision – Jahrbuch 2017, S. 177 ff.; Facincani, Nicolas/Sutter, Reto, Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?, in: TREX 2015/2, S. 216 ff. Siehe aber Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats vom 17. Januar 2018 diesbezüglich.

6 Die heute geltenden Regelungen werden jeweils nur gestreift. Aus diesem Grund kann auch die aktuelle Literatur zum geltenden Aktienrecht nicht umfassend wiedergegeben werden. Vgl. hierzu etwa Böckli, Peter, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009.

2. Gründung und Statutenänderung ohne Beurkundung

Bisher brauchte es für die Gründung sowie für die Liquidation einer Gesellschaft stets einen notariellen Akt. Damit wurden verschiedene Ziele verfolgt.⁷ Dies soll nun geändert werden. Einfach strukturierte Gesellschaften sollen künftig ohne die Mitwirkung eines Notars gegründet, aufgelöst und liquidiert werden können. Eine solche einfach strukturierte Gesellschaft liegt vor, wenn die Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen, das Aktienkapital auf Schweizer Franken lautet und die Einlagen vollständig in Franken geleistet werden.⁸

Durch die vorgesehene Schriftlichkeit können insbesondere auch Kosten gespart werden. Bereits geringfügige Abweichungen genügen allerdings, damit trotzdem eine notarielle Beurkundung notwendig wird; dies ist etwa der Fall, wenn der Verwaltungsrat die Geschäftsführung übertragen (delegieren) können soll. Zu beachten ist auch, dass der Mindestinhalt, welchen die Statuten aufweisen dürfen, bereits überschritten wird, wenn die Namenaktien vinkuliert sind, was in der Praxis oft vorkommt. Daher stellt sich die Frage, ob die schriftlichen Gründungen in der Praxis verbreitet sein werden.⁹

Die Statuten solcher (einfach strukturierten) Gesellschaften sollen grundsätzlich mit einfacher Schriftlichkeit abgeändert werden können. Das ist konsequent. Eine Ausnahme von der einfachen Schriftlichkeit besteht für die Kapitalherabsetzung und für den Fall, dass bei einer Kapitalerhöhung die Einlagen nicht vollständig in Schweizer Franken geleistet werden sollen. In diesen Fällen ist nach wie vor eine öffentliche Beurkundung erforderlich.

7 Vgl. Poggio, Karin/Zihler, Florian, Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: Expert Focus 1–2/2017, S. 4.

8 Auch im Falle der Schriftlichkeit werden die Dokumente durch die Handelsregisterämter geprüft.

9 Vgl. Böckli, Peter, Kritischer Blick auf die Botschaft und den Entwurf zur Aktienrechtsrevision 2016, in: GesKR 2017, S. 134.

3. Aktien und Aktienkapital

3.1 Aktienkapital in Fremdwahrung

Neu darf das Aktienkapital auch auf eine auslandische Wahrung lauten, welche fur die Geschaftstatigkeit wesentlich ist. Notwendig ist dabei, dass die Buchfuhrung und die Rechnungslegung in der massgeblichen Fremdwahrung abgelegt werden. Sodann muss die Fremdwahrung frei konvertibel sein. Es soll also das Aktienrecht dem Rechnungslegungsrecht angeglichen werden.¹⁰ Bei der Einfuhrung muss der Gegenwert der Fremdwahrung mindestens CHF 100 000.– betragen, wobei der Umrechnungskurs in der offentlichen Urkunde anzugeben ist.¹¹ Der Gegenwert des Aktienkapitals darf dann in der Folge aber aufgrund von Wahrungsschwankungen unter CHF 100 000.– fallen. Auch fur bestehende Aktiengesellschaften ist es moglich, die Wahrung des Aktienkapitals zu wechseln, wobei dies nicht zu einer verdeckten Kapitalherabsetzung oder -erhohung fuhren darf (Art. 621 Abs. 3 E-OR).

3.2 Hohle des Aktienkapitals

Am Grundsatz des Nominalkapitals soll grundsatzlich festgehalten werden. Das Mindestkapital von CHF 100 000.– soll beibehalten werden, wobei eine Teilliberierung von 20% des Nennwerts jeder Aktie (mindestens aber CHF 50 000.–) weiterhin moglich sein soll.¹² Die Teilliberierung des Aktienkapitals soll somit weiterhin moglich sein. Die Nachliberierungspflicht besteht spatestens im Konkurs. Nach geltendem Recht betragt der Nennwert einer Aktie mindestens einen Rappen (vgl. Art. 622 Abs. 4 OR). Neu muss er nur noch grosser sein als null. Damit ware eine Gesellschaft in der Lage, auch bei einem Minimalkapital von CHF 100 000.– beliebig viele Aktien zu schaffen. Hingegen wurde auf die Schaffung einer nennwertlosen Aktie verzichtet und somit das bewahrte System der Nennwertaktie beibehalten.

10 Poggio, Karin/Zihler, Florian, Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: Expert Focus 1–2/2017, S. 1. Geht man davon aus, dass Bitcoins vermehrt wie auslandische Wahrungen betrachtet werden, so drangt es sich unter Umstanden auf, auch die Liberierung durch Bitcoins auf dem Weg der Barliberierung zuzulassen.

11 So kann das Handelsregisteramt die Voraussetzungen prufen. Auf eine Prufungsbestatigung wird verzichtet, von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca, Kernfragen der Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 4.

12 Zum Teil wird argumentiert, dies wurde eine hohe Eintrittsschwelle fur Start-ups darstellen, vgl. von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 603.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass neu bei börsenkotierten Gesellschaften keine Schranken in Bezug auf die Höhe des Partizipationskapitals bestehen sollen und dieses somit frei festgelegt werden kann.¹³

4. Liberierungsformen

In Bezug auf die Liberierung von Aktien werden verschiedene Neuerungen eingeführt. Im geltenden Recht (vgl. Art. 628 OR) bestehen derzeit verschiedene Schutzmechanismen für die qualifizierten Tatbestände der Sacheinlage, der Sachübernahme sowie der besonderen Vorteile, da diese ein erhöhtes Risiko zur Kapitalverminderung aufweisen. Die wesentlichsten neu vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Vorschriften zur Sachübernahme.¹⁴ Sie werden gemäss Vorentwurf vollumfänglich gestrichen, weil man der Ansicht ist, allfälligen ungerechtfertigten Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen könnte mittels Rückforderungsklage begegnet werden. Oft stellt eine Sachübernahme mit einem zu hohen Entgelt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, was einen Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 678 OR rechtfertigt. Weiter ist der Verwaltungsrat im Falle der Übernahme von zu teuren Vermögenswerten in der Regel sogar persönlich haftbar.¹⁵ Diese Änderung ist unseres Erachtens kritisch zu betrachten.¹⁶ Zwar hat die Anwendung der Vorschriften zu den Sachübernahmen in der Vergangenheit oft zu Unsicherheiten geführt, und es war oft nicht klar, ob die Vorschriften überhaupt zur Anwendung kamen. Durch die Abschaffung der Vorschriften betreffend die beabsichtigten Sachübernahmen, welche insbesondere eine erhöhte Transparenz in den Statuten und im Handelsregister sowie eine besondere Sorgfalt im Zusammenhang mit der Bewertung der eingebrachten Sachen mit sich brachten, wird der Umgehung der Vorschriften über die Sacheinlage Tür und Tor geöffnet. Neu dürften daher, unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, auch die indirekten Sacheinlagen zulässig sein.¹⁷ Es besteht

13 Im heutigen Recht gilt für alle Aktiengesellschaften eine Beschränkung auf das Doppelte.

14 Eine Missachtung hat im heutigen Recht die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge, BGE 83 II 284. Zur Sachübernahme im heutigen Recht vgl. Dietschi, Niklaus, Beabsichtigte Sachübernahmen, Zürich/St. Gallen 2012.

15 Diese Schutzmechanismen werden im Rahmen der Aktienrechtsrevision punktuell verschärft.

16 Vgl. auch Böckli, Peter, Kritischer Blick auf die Botschaft und den Entwurf zur Aktienrechtsrevision 2016, in: GesKR 2017, S. 140 f.

17 Böckli, Peter, Kritischer Blick auf die Botschaft und den Entwurf zur Aktienrechtsrevision 2016, in: GesKR 2017, S. 142.

aber das Risiko, dass in solchen Fällen die auf das Umgehungsgeschäft anwendbare Norm zum Zuge kommt.

Positiv ist aber immerhin zu würdigen, dass mit dieser beabsichtigten Neuerung (endlich) die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den sog. «beabsichtigten Sachübernahmen» beseitigt werden könnten. Zwar wurde der Anwendungsbereich der (beabsichtigten) Sachübernahme bereits 2005 auf Übernahmen von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen eingeschränkt, was sinnvoll war, da vorwiegend in diesen Fällen ein möglicher Missbrauch denkbar ist, doch bestehen einige Unsicherheiten weiter.

In Bezug auf Sacheinlagen soll nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden, dass die Vermögenswerte, welche als Sacheinlagen eingebracht werden dürfen, aktivierbar, übertragbar, frei verfügbar und verwertbar sein müssen.

Auch in Bezug auf die Verrechnungsliberierung, welche als eigenständige Form der Kapitalaufbringung kodifiziert werden soll, werden Präzisierungen eingeführt und Rechtssicherheit geschaffen. Insbesondere wird nun festgehalten, dass auch die Verrechnungsliberierung mit nicht mehr vollständig werthaltigen Forderungen zulässig ist,¹⁸ was in der Vergangenheit regelmässig zu Kontroversen geführt hatte.¹⁹ In der Praxis wird aber die Verrechnung mit nicht werthaltigen Forderungen zugelassen.²⁰

5. Kapitalveränderungen, inklusive Kapitalband

Neu werden die Kapitalerhöhung sowie -herabsetzung in einem Kapitel geregelt bzw. sollen in diesem Kapitel alle Kapitalveränderungsverfahren geregelt sein.

18 Art. 634 E-OR.

19 Forstmoser, Peter/Vogt, Hans-Ueli, Liberierung durch Verrechnung mit einer nicht werthaltigen Forderung: eine zulässige Form der Sanierung einer überschuldeten Gesellschaft?, in: ZSR 144/2003, S. 531 ff.

20 Für Sacheinlagen wird lediglich festgehalten, dass diese als Aktiven bilanzierbar sein müssen. Somit soll an der Sacheinlagefähigkeit von Vermögenswerten nichts geändert werden. Kritisch hierzu äussern sich von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 605.

Die Vorschriften betreffend ordentliche Kapitalerhöhungen sollen punktuelle Änderungen erfahren. Insbesondere soll für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden. So wird etwa festgehalten, dass die Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags durch den Verwaltungsrat niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen darf. Durch die weite Formulierung bleibt der Ermessensspielraum des Verwaltungsrats bei der Ausgabe der Aktien in einem vernünftigen Masse gewahrt. Sodann wird festgehalten, dass im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung auch Aktionäre Träger der Erwerbsrechte sein können. Sodann soll eine Kapitalerhöhung mit einem Maximalbetrag möglich sein.²¹ Weitere Erleichterungen betreffen etwa die Form des Kapitalerhöhungsbeschlusses der Generalversammlung und des Statutenänderungs- bzw. Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrats.²² Sodann wird ausdrücklich festgehalten, dass auf einen Emissionsprospekt verzichtet werden kann, wenn die Aktien ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss KAG angeboten werden.

Die Kapitalherabsetzung wird neu unterteilt in eine ordentliche Kapitalherabsetzung und eine Kapitalherabsetzung bzw. einen Kapitalschnitt zur Beseitigung der Unterbilanz. Mit den neuen Vorschriften betreffend Kapitalerhöhung und -herabsetzung wird insbesondere eine Verbesserung der Rechtssicherheit erreicht. Zudem geben sie der Gesellschaft mehr Flexibilität. So soll es auch möglich sein, eine Kapitalherabsetzung mit einem Maximalbetrag zu beschliessen.²³ Im Weiteren soll auch eine einmalige Publikation des Schuldenrufs genügen.²⁴ Der Verwaltungsrat hat die Wahl, diesen vor oder nach der Beschlussfassung der Generalversammlung durchzuführen.²⁵ Der Kapitalschnitt soll neu als Sonderform der Kapitalherabsetzung im Gesetz normiert sein.²⁶

21 Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1 E-OR. Der Generalversammlungsbeschluss sieht in diesem Fall einen Maximalbetrag vor, um den das Kapital erhöht werden kann.

22 von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 591.

23 Art. 653n Ziff. 1 E-OR. Der Generalversammlungsbeschluss sieht in diesem Fall einen Maximalbetrag vor, um den das Kapital herabgesetzt werden kann.

24 Im geltenden Recht muss der Schuldenruf dreimal erfolgen.

25 Siehe hierzu von der Crone, Hans Capar/Angstmann, Luca, Vorschläge zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 607.

26 Art. 653q ff. E-OR.

Neu wird für Aktiengesellschaften die Möglichkeit eingeführt, ein sog. Kapitalband zu schaffen. Dabei handelt es sich um eine dem schweizerischen Recht bisher unbekanntene Neuerung. Dadurch soll der relativ unflexiblen Kapitalstruktur des schweizerischen Aktienrechts entgegenge- wirkt werden.²⁷ Im Rahmen eines Kapitalbands ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Kapital der Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren²⁸ zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Höchstgrenze für die Erhöhung und die Herabsetzung des Aktienkapitals darf dabei das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte übersteigen bzw. unterschreiten. Die maximalen Beträge für die Erhöhung und die Herabsetzung sind in den Statuten festzuhalten und im Handelsregister einzutragen. Ob dann das Kapital erhöht oder herabgesetzt wird, wird schliesslich durch den Verwaltungsrat entschieden. Besondere Beachtung verdient hier der Gläubigerschutz. Um diesen sicherzustellen, wird verlangt, dass die Generalversammlung ein Kapitalband, welches eine Kapitalherabsetzung vorsieht, nur nach erfolgtem Gläubigerruf und Vorliegen einer Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors beschliessen kann. Es wird also der Gläubigerschutz auf den Zeitpunkt der Schaffung des Kapitalbands verlegt.²⁹ Zudem müssen Gesellschaften, die ein Kapitalband mit der Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung vorsehen, ihre Jahresrechnung mindestens eingeschränkt (aber nicht ordentlich) prüfen lassen (vgl. Art. 653s Abs. 4 und Art. 727 Abs. 2 E-OR). Durch die Einführung der gesetzlichen Regelungen über das Kapitalband werden die Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung ersetzt und die entsprechenden Bestimmungen gestrichen.³⁰

Die vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüessen, geben sie den Gesellschaften doch mehr Flexibilität und entsprechen einer modernen Corporate Finance.³¹ Das Kapitalband soll neben den bisherigen Kapitalveränderungsverfahren zur Verfügung stehen. Noch nicht ganz ge-

27 von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 590 f.

28 Im heutigen Recht werden die Ermächtigungen auf bis zu zwei Jahre befristet.

29 Böckli, Peter, Kritischer Blick auf die Botschaft und den Entwurf zur Aktienrechtsrevision 2016, in: GesKR 2017, S. 139.

30 von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 596.

31 Vgl. auch Forstmoser, Peter/Küchler, Marcel, Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe? Teil I, in: SJZ 113/2017, S. 81.

klärt ist das Verhältnis zur bedingten Kapitalerhöhung; hier besteht noch ein gewisser Präzisionsbedarf.³² Wird nach Einführung eines Kapitalbands eine ordentliche Kapitalerhöhung oder -herabsetzung beschlossen, entfällt das Kapitalband,³³ ausser es wird unter Einbezug der neuen Ausgangslage bestätigt.³⁴

6. Zwischendividende

Unter dem geltenden Recht ist unklar, ob Dividenden aus dem noch nicht bilanzierten Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs ausgeschüttet werden dürfen. Dies wird aber in letzter Zeit vermehrt bejaht, da diesbezüglich in der Praxis ein Bedürfnis besteht.³⁵ Der Entwurf bringt diesbezüglich Klarheit, setzt die Hürde jedoch hoch: Zwischendividenden dürfen demnach ausgerichtet werden, wenn die Statuten dies vorsehen und ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt. Eine Prüfung wird somit auch dann verlangt, wenn die ordentliche Jahresrechnung nicht geprüft wird, weil die Gesellschaft auf die (eingeschränkte) Revision verzichtet hat, was bereits heute möglich ist und auch in Zukunft möglich sein soll.³⁶

7. Corporate Governance

Unter dem Stichwort der besseren Corporate Governance sollen die Aktionärsrechte gestärkt werden – und das insbesondere auch bei nicht an der Börse kotierten Gesellschaften. Hierzu sollen die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Aktionäre gestärkt und verschiedene, heute als hinderlich hoch beurteilte, aktienrechtliche Schwellenwerte gesenkt werden. Zudem soll das Traktandierungsrecht angepasst werden. Bei börsenkotierten Gesellschaften soll neu immer die Generalversammlung für die Dekotierung der Aktien bzw. für den Rückzug von der Börse zuständig sein.

32 von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus, Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 598 f.

33 Art. 653v E-OR.

34 von der Crone, Hans Capar/Angstmann, Luca, Vorschläge zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 610.

35 Die Ausschüttung von ausserordentlichen Dividenden, d.h. eine erneute Beschliessung der Ausschüttung von Dividenden nach der ordentlichen Generalversammlung, basierend auf der Abschlussbilanz des Vorjahrs wird bereits heute als zulässig erachtet.

36 Zum Teil wird argumentiert, eine Gesellschaft könne daher nicht gleichzeitig in den Statuten auf die eingeschränkte Revision verzichten und die Möglichkeit von Zwischendividenden vorsehen.

7.1 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Der Schwellenwert für das Antrags- und Traktandierungsrecht der Aktionäre soll von heute 10% auf 0,5% bei börsenkotierten Gesellschaften gesenkt werden. Diese substanzielle Senkung ist teilweise bereits kritisiert worden, weil sie im internationalen Vergleich sehr tief ist.³⁷ Bei den nicht börsenkotierten Gesellschaften soll der Schwellenwert neu bei 5% (anstatt 10%) festgelegt werden. Damit könnten also Aktionäre, die zusammen 5% (bzw. 0,5%) des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zuhanden der Generalversammlung verlangen.

Der bisherige Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung soll zumindest bei börsenkotierten Gesellschaften von 10% auf 5% gesenkt werden; bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften wird weiterhin nur die Einberufung einer Generalversammlung beantragen können, wer 10% der Stimmen oder des Aktienkapitals auf sich vereint. Innerhalb von 60 Tagen wird dann der Verwaltungsrat die Generalversammlung einberufen müssen.³⁸ Die Frist zur Stellung von Anträgen oder Traktanden soll sich auf mindestens zehn Tage ab Mitteilung über den Zugang des Geschäfts- und Revisionsberichts belaufen.³⁹

7.2 Informations- und Auskunftsrechte

Aktionäre haben bereits unter dem geltenden Recht grundsätzlich nur anlässlich einer Generalversammlung das Recht, Auskunft über die Gesellschaft zu verlangen. Wollen Aktionäre Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen der Gesellschaft nehmen, ist dies nur möglich, wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat dem zustimmt.

37 Gericke, Dieter/Müller, Andreas/Häusermann, Daniel/Hagmann, Nina, Aktienrechtsentwurf 2016: Verbesserungen, aber auch Schwachstellen, in: GesKR – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 2017, S. 35; von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca, Kernfragen der Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 10 f., von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca, Vorschläge zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 611.

38 Heute muss der Verwaltungsrat die Vorbereitung der Generalversammlung wohl umgehend an die Hand nehmen (vgl. etwa BSK-OR II-Dubs/Truffer, Art. 699 N 15).

39 Die Einberufungsfrist für eine ordentliche Generalversammlung wird damit faktisch auf 35 bis 45 Tage erhöht werden (vgl. Gericke, Dieter/Müller, Andreas/Häusermann, Daniel/Hagmann, Nina, Aktienrechtsentwurf 2016: Verbesserungen, aber auch Schwachstellen, in: GesKR – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 2017, S. 36).

Da börsenkotierte Gesellschaften bereits aufgrund anderer Bestimmungen verpflichtet sind, den Kapitalmarkt und damit die Aktionäre über wichtige Ereignisse im Rahmen der Ad-hoc-Publizität zu informieren, führt diese Einschränkung bei ihnen kaum zu Problemen.

Bei nicht an der Börse kotierten Gesellschaften müssen Aktionäre, welche Auskunft über «ihre» Gesellschaft wünschen, jedoch unter Umständen lange Zeit warten, bevor ihr Auskunftsbegehren beantwortet wird. Um die Informationssituation der Aktionäre auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften zu verbessern, wird beabsichtigt, dass Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinen, jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsbegehren an den Verwaltungsrat stellen dürfen. Der Verwaltungsrat hätte dann ab Zugang vier Monate Zeit, in denen er die entsprechenden Informationen erteilen oder das Auskunftsbegehren ablehnen muss. Die Verweigerung der Auskunft bzw. Einsicht ist nur möglich, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte nicht erforderlich ist oder Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Damit werden die Auskunftsrechte der Aktionäre nur leicht gestärkt und hat der Verwaltungsrat immer noch weitreichende Ablehnungsgründe. Eine Verweigerung ist nun (anders als bisher) immerhin schriftlich zu begründen.

Wird im Rahmen eines Auskunftsbegehrens eine Antwort erteilt, so muss diese zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur allgemeinen Einsicht aufliegen, damit die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.

Die Sonderprüfung wird neu als Sonderuntersuchung bezeichnet.⁴⁰ Im Rahmen einer besseren Corporate Governance wird ein einfacherer Zugang zur Sonderuntersuchung angestrebt. Wie bisher muss einer Sonderuntersuchung allerdings die Ausübung des Einsichts- und Auskunftsrechts vorangehen. Begründet die Auskunft oder deren Verweigerung einen Grund für weitere Untersuchungshandlungen, muss in einem ersten Schritt der Generalversammlung der Antrag auf Untersuchung der Sachverhalte durch einen unabhängigen Sachverständigen gestellt wer-

40 Vgl. auch Heizmann, Reto, Sonderuntersuchung statt Sonderprüfung – Hundertmetersprint statt Hürdenlauf, in: Weber, Rolf H./Stoffel, Walter A./Chenau, Jean-Luc/Sethe, Rolf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts – Festschrift für Hans Caspar von der Crone, Zürich 2017, S. 111 ff.

den. Erst wenn die Generalversammlung dem Antrag nicht zustimmt und damit die Einleitung einer Untersuchung nicht stattgibt, können Aktionäre in einem zweiten Schritt ein Gesuch um Sonderuntersuchung beim Gericht stellen.⁴¹ Der Schwellenwert liegt neu bei nur noch 3% für börsenkotierte Gesellschaften. Dem Gericht muss glaubhaft dargelegt werden können, dass die Organe (oder die Gründer) das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaft derart verletzt haben, dass ein Schaden für die Gesellschaft oder die Aktionäre möglich ist. Nicht mehr nötig ist, dass ein Schaden bereits eingetreten ist; damit kommt der Sonderuntersuchung nun auch ein präventiver Charakter zu.

Für alle anderen Gesellschaften sind weiterhin 10% der Stimmen oder des Aktienkapitals notwendig, womit die Sonderuntersuchung in diesem Bereich weiterhin marginale Bedeutung haben wird.

Als weitere weitreichende Neuerung im Zusammenhang mit der Sonderuntersuchung besteht eine Kostentragungspflicht der Sonderuntersuchung durch die untersuchte Gesellschaft; dies vorbehaltlich des Rechtsmissbrauchs des gerichtlichen Antrags auf Sonderuntersuchung. Die Gesellschaft hat gemäss gesetzlicher Konzeption⁴² auch den prozessualen Kostenvorschuss zu leisten. Es darf gespannt sein, was passiert, wenn die Gesellschaft den prozessualen Vorschuss nicht leistet oder leisten kann, weil sie notleidend ist.

7.3 Revisionsstelle

Heute kann die Revisionsstelle von der Generalversammlung jederzeit noch vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. In Anlehnung an die Verhältnisse in der EU⁴³ soll gemäss Vorentwurf zum Aktienrecht die Generalversammlung die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen⁴⁴ abberufen können. Die Gründe für die Abberufung müssen im Anhang zur

41 Dabei muss nicht zwingend der Aktionär persönlich die Sonderprüfung verlangen, der das Einichts- oder Auskunftsgesuch gestellt hat (BGE 133 III 133, Erw. 3.2).

42 Art. 697h^{bis} E-OR.

43 Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 87 ff.

44 Noch ungeklärt ist, was unter dem Begriff «wichtige Gründe» zu verstehen ist. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass damit gemeint ist, dass die Weiterführung des Revisionsmandats unzumutbar sein muss, wie dies etwa im Arbeitsrecht der Fall ist.

Jahresrechnung offengelegt werden. Mit der erschwerten Abberufung sollen die Minderheitsaktionäre vor der Abwahl einer unbequemen Revisionsstelle geschützt werden.

Weiterhin soll die Revisionsstelle jederzeit zurücktreten können, was sie nach wie vor zu begründen hat.

8. Generalversammlung

8.1 Virtuelle Generalversammlung und Verwendung elektronischer Mittel

Dem zunehmenden Gebrauch von modernen Medien im Alltag soll bei der Durchführung der Generalversammlung künftig besser Rechnung getragen werden.⁴⁵ Um den Aktionären den Zugang zu den Generalversammlungen zu ermöglichen, soll neu im Gesetz die Verwendung von elektronischen Mitteln an der Generalversammlung ausdrücklich vorgesehen werden. Unterschieden wird dabei zwischen der elektronischen Ausübung der Aktionärsrechte einerseits und der virtuellen Generalversammlung andererseits.⁴⁶

Unter virtueller Generalversammlung versteht man die Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort. Zu ihrer Durchführung ist eine statutarische Grundlage notwendig. Zudem muss eine unabhängige Stimmrechtsvertretung bezeichnet werden, womit sichergestellt werden soll, dass die Aktionäre zur Stimmrechtsausübung nicht zwingend die von der Gesellschaft vorgesehenen elektronischen Mittel einsetzen müssen. Sollen an der Generalversammlung Beschlüsse gefasst werden, die öffentlich zu beurkunden sind, ist dies gemäss Entwurf zwar möglich, ob das Beurkundungsrecht, welches kantonal geregelt ist, allerdings die Beurkundung zulässt, ist noch nicht restlos geklärt.

45 Dabei ist bei der Wahl der elektronischen Mittel von einem Durchschnittsaktionär auszugehen (Bühler, Christoph B., Digitale Revolution im Aktienrecht, in: SJZ 113/2017, S. 566 m.w.H.).

46 Vgl. zu den Möglichkeiten geltenden Rechts: von der Crone, Hans Caspar, Die Internet-Generalversammlung, in: Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, S. 162 f. und S. 165 f.; Appenzeller, Hansjürg, Interaktive Teilnahme an einer Generalversammlung über das Internet: Fiktion oder Realität, in: Finanz und Wirtschaft vom 16. Februar 2000, S. 27. Bei börsenkotierten Gesellschaften ist sodann sicherzustellen, dass Gesuche um Anerkennung als Aktionär auf elektronischem Weg gestellt werden können (vgl. dazu auch Bühler, Christoph B., Digitale Revolution im Aktienrecht, in: SJZ 113/2017, S. 569 m.w.H.).

Der Einsatz elektronischer Mittel ist unter vier Voraussetzungen möglich:

1. Die Identität der Teilnehmer muss feststehen.
2. Die Voten müssen der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden.
3. Jeder Teilnehmer muss in die Lage versetzt sein, an der Generalversammlung Anträge zu stellen und an der Diskussion teilnehmen zu können, und
4. das Abstimmungsergebnis darf nicht verfälscht werden können.

Der Einsatz von elektronischen Mittel kann technische Probleme mit sich bringen. Ist dies der Fall und kann deswegen die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme rechtsgenügend gefasst worden sind, bleiben gültig. Treten technische Probleme nur kurzzeitig auf, sind einzelne Abstimmungen oder Wahlen zu wiederholen, selbst wenn die Probleme keinen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis hatten.⁴⁷ Muss die Generalversammlung wiederholt werden, ist die 20-tägige Einberufungsfrist unbeachtlich. Es genügt, wenn das neue Datum so angesetzt wird, dass die Mehrheit der Aktionäre nicht von vornherein von der Teilnahme ausgeschlossen ist. Falls die ursprüngliche Traktandenliste allerdings angepasst oder ergänzt wird, so sind die ordentlichen Vorschriften zur Einberufung vollständig einzuhalten.

Der Tagungsort einer Generalversammlung wird entweder durch die Statuten oder durch den Verwaltungsrat bestimmt. Folgende Optionen sind möglich: Die Generalversammlung kann (i) an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar an alle Tagungsorte übertragen werden, (ii) virtuell stattfinden oder (iii) im Ausland durchgeführt werden, wenn in der Einberufung der Generalversammlung ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird.

⁴⁷ von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca, Kernfragen der Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017, S. 14 (FN 88) weisen darauf hin, dass sich der Verwaltungsrat unter Umständen mit dem Hinweis, dass das technische Problem keinen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis gehabt hat, befreien könne, weil einem Aktionär in diesem Fall das Rechtsschutzinteresse fehlen würde. Zudem sehe das Gesetz mit Art. 691 Abs. 3 OR eine Regelung vor, deren zugrunde liegenden Überlegungen mutatis mutandis herbeigezogen werden könnten.

8.2 Vertretung an der Generalversammlung

Hinsichtlich der Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung werden weitgehend die für börsenkotierte Unternehmen geltenden Bestimmungen der VegüV⁴⁸ übernommen und auf die nicht an der Börse kotierten Gesellschaften angewendet. Die Organvertretung soll nun für alle Gesellschaften abgeschafft werden. Weiterhin soll allerdings die Depotvertretung bei privaten Gesellschaften zugelassen werden; dies mit der Möglichkeit von Daueranweisungen. Weiterhin sollen die Statuten die Möglichkeit vorsehen können, dass nur Mitaktionäre andere Aktionäre an der Generalversammlung vertreten dürfen. Beinhaltend die Statuten eine solche Beschränkung der Vertretungsmöglichkeiten, soll neu jeder Aktionär verlangen können, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter einzusetzen ist.⁴⁹

Bei den börsenkotierten Gesellschaften sollen Depotvertretungen und Daueranweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verboten bleiben.

Beachtlich ist, dass neu auf das Erfordernis eines besonderen Schriftstücks für die Vertretung eines Aktionärs an der Generalversammlung verzichtet wird. Neu soll der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt anderslautender Statutenbestimmungen, neben der schriftlichen Bevollmächtigung und dem Vorlegen der Inhaberaktien weitere Formen des Nachweises der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft vorsehen dürfen. Damit könnte die Bevollmächtigung auch elektronisch erfolgen.⁵⁰

9. Vergütung bei Publikumsgesellschaften

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» wurde bis jetzt in der VegüV umgesetzt. Im Wesentlichen sollen die Bestimmungen der VegüV im neuen Gesetz ihren Niederschlag finden, wobei in Einzelfragen Abweichungen vorhanden sind, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.⁵¹ Einlei-

48 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (SR 221.331), vgl. sog. Minderinitiative.

49 Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.

50 Bühler, Christoph B., Digitale Revolution im Aktienrecht, in: SJZ 113/2017, S. 570 m.w.H.

51 Daeniker, Daniel/Malka, Joy, Salär-Governance, in: SZW 2017, S. 572.

tend soll hier angeführt werden, dass die entsprechenden Bestimmungen nur für börsenkotierte Aktiengesellschaften gelten sollen.⁵²

Ergänzend zur heute geltenden VegüV wird die Pflicht vorgesehen, der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen, sofern im Unternehmen im Voraus über die variable Vergütung abgestimmt wird. Es soll aber weiterhin möglich sein, im Voraus oder im Nachhinein über die variable Vergütung abstimmen zu lassen.⁵³ Dieser Mechanismus entspricht inzwischen der Best Practice.

In Bezug auf verschiedene Prämien werden sodann Präzisierungen angebracht: Es wird u.a. vorgeschlagen, dass nur eigentliche Antrittsprämien (golden hellos)⁵⁴ verboten sind, Zahlungen zum Ausgleich von aufgrund eines Stellenwechsels beim vormaligen Arbeitgeber entfallenden Anwartschaften aber keine verbotenen Antrittsprämien im Sinne des Gesetzes darstellen sollen. Es muss also in jedem Fall ein tatsächlich entstandener Nachteil kompensiert werden. Es soll auch nicht genügen, dass diese Zahlungen Ersatz eines hypothetischen Schadens oder eines Affektionsinteresses darstellen.

Das Verbot von M&A-Provisionen soll sich zudem neu auf jegliche M&A-Transaktionen beziehen. Die VegüV sah das Verbot nur für konzerninterne Transaktionen vor.

Sodann soll eine Karenzentschädigung für ein geschäftsmässig begründetes, nachvertragliches Konkurrenzverbot auf das durchschnittliche Jahressalär der letzten drei Jahre beschränkt werden.⁵⁵ Ist also ein Konkurrenzverbot geschäftsmässig nicht begründet, so ist die Karenzentschä-

52 Aus diesem Grund wird hier auf die detaillierte Darstellung der Regelung verzichtet. Vgl. hierzu etwa Oser, David/Müller, Andreas (Hrsg.), Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, Zürich 2014 oder etwa Watter, Rolf/Roth Pellanda, Katja, Genehmigung und Offenlegung der Vergütung von gekündigten Mitgliedern der Geschäftsleitung börsenkotierter Unternehmen, in: Weber, Rolf H./Stoffel, Walter A./Chenaux, Jean-Luc/Sethe, Rolf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts – Festschrift für Hans Caspar von der Crone, Zürich 2017, S. 297 ff. Zur Umsetzung im Rahmen der Aktienrechtsrevision siehe etwa Daeniker, Daniel/Malka, Joy, Salär-Governance, in: SZW 2017, S. 572 ff.

53 Zuerst sollen prospektive Abstimmungen über die Vergütungen vollständig verboten werden. Darauf wurde aber aufgrund der Vernehmlassung verzichtet.

54 Antrittsprämien entschädigen somit den Verzicht auf Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber.

55 Art. 735c Abs. 1 Ziff. 3 E-OR.

digung unzulässig. Mit dieser Bestimmung sollen primär verdeckte Abgangschädigungen verhindert werden.

Auch soll es weitere Einschränkungen im Zusammenhang mit Zahlungen aus der früheren Tätigkeit als Organ geben. Nicht marktübliche Vergütungen, die einen Bezug zu einer früheren Tätigkeit als Mitglied eines Organs haben, sollen unzulässig sein. So soll das Verbot von Abgangschädigungen nicht umgangen werden können.⁵⁶

Im Weiteren sollen Verträge, welche die Verwaltungsratsvergütungen regeln, nicht über die Amtsdauer hinaus gelten.⁵⁷

10. Ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat

Bereits 1981 wurde in der Verfassung festgehalten, dass das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen habe.⁵⁸ Mit der Aktienrechtsrevision soll in grösseren Unternehmen die vielerorts diskutierte ausgewogenere Vertretung der Geschlechter auf oberster Führungsstufe von Unternehmen verbessert werden. Demnach wird angestrebt, dass bei börsenkotierten Gesellschaften, sofern sie zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: (a) Bilanzsumme von CHF 20 Mio., (b) Umsatzerlös von CHF 40 Mio. oder (c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt,⁵⁹ jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat und 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, müssen im Vergütungsbericht die Gründe aufgeführt werden, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind, und es müssen die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts deklariert werden («Comply or explain»-Ansatz).⁶⁰

56 Daeniker, Daniel/Malka, Joy, Salär-Governance, in: SZW 2017, S. 574.

57 Art. 735b Abs. 2 E-OR.

58 Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV.

59 Vgl. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

60 Im europäischen Ausland (z.B. Deutschland, Frankreich und Norwegen) sind teilweise stärkere Sanktionen vorgesehen (Prinzip des leeren Stuhls, keine Vergütung des gesamten Aufsichtsrats, Auflösung des Unternehmens als letztes Mittel). Vgl. zur Entwicklung auch den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Massnahmen (COM/2012/0614 final).

Mit der Anknüpfung an die relativ hohen Schwellenwerte von Art. 727 Art. 1 Ziff. 2 OR (Voraussetzung für die zwingende ordentliche Revision bei nichtkотиerten Gesellschaften) und die zusätzliche Voraussetzung der Börsenkotierung⁶¹ soll verhindert werden, dass nicht börsenkotierte und namentlich kleinere börsenkotierte Gesellschaften – insbesondere solche, die nicht am Main Standard der SIX Swiss Exchange kotiert sind – in den Anwendungsbereich der Mindestgeschlechterquoten fallen. Damit wird sich für den grössten Teil der Schweizer Aktiengesellschaften, d.h. für private Gesellschaften, vorläufig nichts ändern.

Ansonsten werden in Bezug auf den Verwaltungsrat nur geringfügige Änderungen eingeführt.⁶² So soll etwa klargestellt werden, dass nur natürliche Personen als Verwaltungsratsmitglieder wählbar sind. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die zum Teil sehr restriktiven Regelungen für börsenkotierte Gesellschaften für alle Gesellschaften einzuführen, diese werden aber mit Übernahme der VegüV ins Gesetz für die börsenkotierten Gesellschaften beibehalten.⁶³ So sind bei börsenkotierten Gesellschaften der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich und einzeln zu wählen. Bei den übrigen Gesellschaften darf hingegen weiterhin eine Gesamtwahl stattfinden, wobei die Amtsdauer bis vier Jahre betragen darf (vgl. Art. 710 E-OR). Um die Transparenz in Bezug auf Interessenkonflikte zu gewährleisten, soll neu die Pflicht für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eingeführt werden, potenzielle und bereits eingetretene Interessenkonflikte unverzüglich dem Verwaltungsrat zu melden.⁶⁴

61 Für diese Gesellschaften wird zudem neu eine Pflicht eingeführt, jährlich die Geld- und Sachleistungen an staatliche Stellen offenzulegen. Die entsprechenden Regelungen sind aber nicht im Aktienrecht, sondern im Rechnungslegungsrecht angesiedelt.

62 Siehe auch Poggio, Karin/Zihler, Florian, Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: Expert Focus 1–2/2017, S. 9. Neu soll insbesondere der Sekretär des Verwaltungsrats nicht mehr im Gesetz erwähnt sein. Gemäss Forstmoser/Küchler handelt es sich hier um Feinschliff, vgl. Forstmoser, Peter/Küchler, Marcel, Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe? Teil II, in: SJZ 113/2017, S. 158.

63 Betreffend die heute geltenden Regelungen für den Verwaltungsrat siehe insbesondere Facincani, Nicolas/Sutter, Reto, Der Verwaltungsrat – unbekannter Bekannter, in: Expert Focus 8/2017, S. 501 ff.

64 Eine Ausstandspflicht der betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist nicht mehr explizit vorgesehen. Details im Umgang mit Interessenkonflikten sollen aber im Organisationsreglement geregelt werden, vgl. Art. 716b Abs. 2 Ziff. 4 E-OR.

11. Klagen des Aktienrechts

11.1 Verteilung der Prozesskosten

Im Zuge der Bestrebung, die Aktionärsrechte zu stärken, sieht die Aktienrechtsreform vor, die Klagemöglichkeiten zu erleichtern. Im Besonderen sollen die Prozessrisiken für den klagenden Aktionär gemildert werden.⁶⁵ Vorgesehen ist, dass in Fällen, in denen der klagende Aktionär mit seiner gerichtlichen Klage auf Leistung an die Gesellschaft unterliegt, das Gericht die Prozesskosten nach Ermessen auf die Gesellschaft überwälzen kann.⁶⁶ Die Milderung ist also nur eine leichte, nachdem der vorsichtig kalkulierende Kläger immer noch das Gesamtrisiko trägt⁶⁷ und er nach wie vor die Prozesskosten vorzuschüssen hat.⁶⁸

11.2 Aktienrechtliche Verantwortlichkeit und Rückerstattungsklage

Die Anpassungen bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit und der Rückerstattungsklage sind beinahe marginal.

Die Klagefrist für dem Déchargebeschluss nicht zustimmende Aktionäre soll auf zwölf Monate verdoppelt werden, wobei die Frist während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während derer Durchführung ruhen soll. Die Ergebnisse einer allfälligen Sonderuntersuchung sollen so im Verantwortlichkeitsprozess verwendet werden können.⁶⁹

Die Aktienrechtsrevision sieht zudem neu vor, dass Forderungen mit Rangrücktritt hinter alle anderen Gläubiger bei der Berechnung des Schadens der Gesellschaft nicht zu berücksichtigen seien. Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach im Konkursfall ran-

65 Bisher trug ein klagender Aktionär das Prozessrisiko nicht nur im Umfang seines Anteils, sondern auch im Umfang der nicht klagenden Aktionäre, was oftmals die Durchsetzung von Aktionärsrechten verhinderte, weil die Risiken die Chancen bei Weitem überragten.

66 Der Vorentwurf sah noch vor, dass die Gesellschaft die Prozesskosten zu tragen hatte.

67 Das Gericht *kann* die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen.

68 Art. 98 der schweizerischen Zivilprozessordnung.

69 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017, 601.

grücktrittsbelastete Forderungen in die Berechnung des Gesellschaftschadens miteinzubeziehen sind, ausgehebelt.⁷⁰

Weiter wird die Haftung der fahrlässig handelnden Revisionsstelle auf den Betrag begrenzt, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müsste.

Betreffend die Rückerstattungspflicht wird diese auch auf die mit der Geschäftsführung befassten Personen und die Mitglieder des Beirats ausgedehnt, womit verdeutlicht werden soll, dass auch materielle und faktische Organe von der Pflicht zur Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Rückzahlungen erfasst werden.⁷¹

11.3 Einschränkungen bei der Revisionshaftung

Falls für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig sind, ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Diese mit der Revision 1991 in das Aktienrecht eingeführte Solidarität scheint sich in der Praxis nicht bewährt zu haben. Nicht selten wurden Verantwortlichkeitsklagen, ungeachtet des effektiven Verschuldens aller beteiligten Personen, ausschliesslich gegen die Revisionsstelle erhoben.⁷²

Damit in erster Linie die Geschäftsführungsorgane für Schäden aufkommen sollen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben haben, soll die Haftung für Revisionsunternehmen beschränkt werden. Neu sollen, falls die mit der Revision betrauten Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursachen, auch sie im Ausnahmefall höchstens bis zum Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten, in Haftung genommen werden. Der Grad der Fahrläs-

70 Vgl. Duc, Pablo, Rangrücktritt und kapitalersetzendes Darlehen im Konkurs- und Nachlassverfahren, in: ZZZ, Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, 2011/2012, S. 204, mit Hinweis auf BGer vom 2. September 2010, 4A_277/2010.

71 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017, 528.

72 Als Gründe hierfür werden erkannt: (i) Die berufsrechtlichen Normen zur Revision sind umfassend und detailliert; (ii) die Revisionsunternehmen sind in der Regel solvent; (iii) erheblicher Reputationsdruck auf die Revisionsunternehmen; (iv) involvierte Berufshaftpflicht bei den Revisionsunternehmen.

sigkeit findet insoweit immerhin noch Berücksichtigung, als er für die Bemessung des Rückgriffs von Bedeutung ist.⁷³

11.4 Schiedsgericht

Der Entwurf zur Aktienrechtsreform legt fest, dass die Statuten die Möglichkeit einer Schiedsklausel für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vorsehen können. Damit wird nun *de lege lata* endlich die Frage geklärt, ob die Statuten eine Schiedsklausel beinhalten dürfen bzw. ob diese verbindlich ist.

Neu soll das Aktienrecht demnach vorsehen, dass in den Statuten der persönliche (wer) und der sachliche Geltungsbereich (was) der Schiedsklausel festgelegt werden können. Sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, sofern die Schiedsklausel also nicht einschränkend formuliert ist, sind ihr die Gesellschaft, deren Organe, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre betreffend alle aktienrechtlichen Streitigkeiten unterworfen.

Die Gesellschaftsstatuten können das ganze oder Teile des Schiedsverfahrens ausgestalten, wobei sie sich an den Rahmen von Art. 353 ff. der Zivilprozessordnung⁷⁴ betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit zu halten haben. Denn aufgrund von Schutzüberlegungen der Betroffenen können dereinst nur die Regeln der Binnenschiedsgerichtsbarkeit, aber nicht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gemäss des zwölften Kapitels des IPRG⁷⁵ vereinbart werden. Damit ist namentlich die vollkommene Ausschaltung einer staatlichen Überprüfung des Schiedsentscheids nicht möglich.⁷⁶

Die Generalversammlung kann gemäss vorgesehener gesetzlicher Konzeption die Einführung einer Schiedsklausel jederzeit mit qualifiziertem

73 Zum Ganzen: Reichart, Peter, Besserstellung der Revisionsstelle in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit? – Prozessrechtliche Bemerkungen zu Art. 759 Abs. 2 E-OR, in: SZW 2017, S. 661 ff.; Zur vertraglichen Haftung von Beratern siehe im Allgemeinen etwa Sutter, Reto/Facincani, Nicolas, Funktion und Haftung des Treuhänders, in: Mathis, Andrea/Nobs, Rolf (Hrsg.), Treuhand und Revision – Jahrbuch 2016, S. 233 ff.

74 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

75 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

76 Gericke, Dieter/Müller, Andreas/Häusermann, Daniel/Hagmann, Nina, Aktienrechtsentwurf 2016: Verbesserungen, aber auch Schwachstellen, in: GesKR – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 2017, S. 28 mit Hinweis auf Suda v. Tschechische Republik, 1643/06, 28.10.2010, §§ 48 ff. und Ritter, Thomas, Einheitliche Entscheidung gesellschaftsrechtlicher Beschlussanfechtungsklagen von Schiedsgerichten, Diss. Zürich 2015, N 631–633, 639 und 704.

Mehr beschliessen. Zu Recht weisen Gericke/Müller/Häusermann/Hagmann daraufhin, dass es im Lichte der Praxis des EGMR zweifelhaft sein dürfte, ob dies für den damit einhergehenden Verzicht auf Verfahrensgarantien nach Art. 6 Abs. 1 EMRK genügt.

12. Finanzielle Probleme der Aktiengesellschaft (Finanznotlagerecht)

Das Finanznotlagerecht wird gestärkt und ausgebaut.⁷⁷ Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass die Unternehmen frühzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen treffen, um die Gesellschaften zu retten. Sodann wird versucht, das Aktienrecht noch besser auf die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts abzustimmen. Im derzeit geltenden Aktienrecht spielte insbesondere die Liquidität der Gesellschaft keine grosse Rolle.⁷⁸ Kraft des Verweises in Art. 820 E-OR sollen die neuen Bestimmungen auch für die GmbH gelten.

12.1 Beobachtung der Liquidität

Der Verwaltungsrat hat sich gemäss den neuen Vorschlägen stärker mit der Liquidität der Gesellschaft auseinanderzusetzen.⁷⁹

So besteht neu bei begründeter Besorgnis,⁸⁰ dass die Gesellschaft, welche nicht der gesetzlichen Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegt, in den nächsten sechs Monaten zahlungsunfähig⁸¹ wird, die Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplans. Bei Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, wird ein Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen.

Gemäss Botschaft handelt es sich hier um einen Frühindikator, in der Praxis dürfte es sich eher um ein spätes Warnzeichen handeln.⁸² Der Verwaltungsrat hat einen Liquiditätsplan zu erstellen und muss eine Be-

77 Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 524 ff.

78 Zu den heute geltenden Bestimmungen siehe CHK-Plüss/Facincani-Kunz, Art. 725 OR N 1 ff.

79 Poggio, Karin/Zihler, Florian, Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: Expert Focus 1-2/2017, S. 9.

80 Zum Begriff der begründeten Besorgnis siehe Glanzmann, Lukas, Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung, in: GesKR 2017, S. 388 f.

81 Zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit siehe Glanzmann, Lukas, Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung, in: GesKR 2017, S. 387 f.

82 Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 533.

urteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen.⁸³ Sodann muss er gestützt darauf entsprechende weitere Massnahmen treffen, welche aber im Gesetz nicht weiter definiert sind.⁸⁴

Der Liquiditätsplan hat den aktuellen Stand der liquiden Mittel und eine Aufstellung der im massgebenden Zeitraum zu erwartenden Ein- und Auszahlungen zu enthalten, wobei geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende Massnahmen berücksichtigt werden dürfen. Die Einberufung einer Generalversammlung ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann sich aber im Einzelfall als nützlich oder dennoch notwendig erweisen. Ebenso ist eine Prüfung des Liquiditätsplans durch eine Revisionsstelle nicht zwingend vorgesehen. Reichen die Massnahmen des Verwaltungsrats zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht aus, ist die Generalversammlung beizuziehen oder beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen (vgl. Art. 725 E-OR).

12.2 Kapitalverlust

Das im heutigen Aktienrecht bestehende und aus dem Jahr 1861 stammende Konzept des Kapitalverlusts soll bestehen bleiben. Der bisher massgebliche Warnindikator eines hälftigen Kapitalverlusts gemäss Art. 725 OR soll gemäss der vorgeschlagenen Regelung durch den Verlust von einem Drittel des nominellen Aktienkapitals (inklusive Partizipationskapital) und der gesetzlichen Reserven ersetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Alarmglocken bereits früher als bisher läuten und der Verwaltungsrat bereits früher in der Pflicht ist. Zugleich wird der Verwaltungsrat zu erhöhter Wachsamkeit verpflichtet. Eine beginnende Krise des Unternehmens wird gegebenenfalls früher erkannt.

Liegt ein Kapitalverlust⁸⁵ nach der neuen Definition des Gesetzes vor, so muss der Verwaltungsrat eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen.⁸⁶ Sodann hat er geeignete Massnahmen gegen den Kapitalver-

83 Dabei muss er insbesondere prüfen, ob eine begründete Besorgnis der Überschuldung besteht, Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017, 575.

84 Siehe hierzu auch Glanzmann, Lukas, Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung, in: GesKR 2017, S. 390 f.

85 Zur Bestimmung des Kapitalverlusts siehe Glanzmann, Lukas, Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung, in: GesKR 2017, S. 394.

86 Gemäss Böckli dürfte regelmässig die Erstellung eines Lageberichts notwendig sein, vgl. Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 529. Die Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplans ist nicht mehr vorgesehen.

lust zu ergreifen. Die Pflicht, sofort nach der Feststellung des Kapitalverlusts eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, soll gestrichen werden. Der Verwaltungsrat soll entscheiden, ob dies im Einzelfall notwendig sein soll oder nicht. Die zugrunde liegende Jahresrechnung muss auf jeden Fall revidiert werden, auch bei einem Opting-out, ausser es wird beim zuständigen Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht.

Gemäss der gesetzlichen Regelung ist der Kapitalverlust zu beseitigen, was durch die Schönung der Bilanz vorgenommen werden könnte. Weitere Sanierungsmassnahmen sind im Grund genommen derzeit nicht vorgesehen.⁸⁷

12.3 Begründete Besorgnis einer Überschuldung

Zeichnet sich eine Überschuldung ab, ist weiterhin ein Zwischenabschluss zu erstellen, und dieser ist in jedem Fall – auch bei einem Opting-out – durch eine Revisionsstelle zu prüfen. Der Zwischenabschluss ist grundsätzlich zu Fortführungs- und Liquidationswerten zu erstellen, es sei denn, die Fortführung sei gar nicht mehr möglich. In einem solchen Fall ist der Zwischenabschluss nur zu Liquidationswerten zu erstellen. Die Prüfung durch die Revisionsstelle soll verhindern, dass die Lage der Gesellschaft zu positiv dargestellt wird.

12.4 Überschuldung

Liegt eine Überschuldung der Gesellschaft vor, bleibt der Verwaltungsrat weiterhin im Grundsatz verpflichtet, die Insolvenz beim Gericht anzuzeigen. Davon kann aber unter verschiedenen Umständen abgesehen werden: Neu wird eine Frist von 90 Tagen festgelegt, während derer der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann, sofern eine begründete Aussicht auf die Beseitigung der Überschuldung besteht und sich die Überschuldung nicht erhöht. Die Toleranzfrist wurde bereits bisher in der Gerichtspraxis vorgesehen, betrug aber in der Regel vier bis sechs Wochen⁸⁸ und soll dem Verwaltungsrat die zügige Sanierung ermöglichen. Innert der 90 Tage soll die Überschuldung beseitigt werden, eine vollständige Sanierung ist aber nicht verlangt.⁸⁹

87 Vgl. hierzu die Kritik bei Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 530.

88 Die Toleranzfrist soll neu nicht mehr verlängert werden können.

89 Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 541.

Auf die Insolvenzanzeige kann im Weiteren verzichtet werden, wenn Rangrücktritte von Gläubigern in ausreichendem Masse, d.h. im Ausmass der Überschuldung, beigebracht werden, obgleich es sich hier nicht um eine eigentliche Sanierungsmassnahme handelt. Die Bestimmungen betreffend Rangrücktritt der Gläubiger werden sodann weiter präzisiert.⁹⁰

Schliesslich kann auf die Anzeige der Insolvenz verzichtet werden, wenn begründete Aussicht auf Sanierung besteht und ein Gesuch um provisorische Nachlassstundung eingereicht wird. Dabei sind die wichtigsten geplanten Massnahmen darzulegen. Das Gericht soll sich ein Bild von der Durchführbarkeit der Sanierung machen können.⁹¹ In diesem Zusammenhang sollen die Bestimmungen über den Konkursaufschub aufgehoben werden.

12.5 Eigenkapitalersetzende Darlehen

Ergänzend sei hier angefügt, dass eigenkapitalersetzende Darlehen neu nicht speziell im Gesetz geregelt werden sollen. Es gilt hier also die bisherige Rechtsprechung und Praxis weiter.⁹²

Literatur

Appenzeller, Hansjürg: Interaktive Teilnahme an einer Generalversammlung über das Internet: Fiktion oder Realität, in: Finanz und Wirtschaft vom 16. Februar 2000.

Böckli, Peter: Finanznotlagerecht, in: SZW 2017.

Böckli, Peter: Kritischer Blick auf die Botschaft und den Entwurf zur Aktienrechtsrevision 2016, in: GesKR 2017.

Böckli, Peter: Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009.

Bühler, Christoph B. : Digitale Revolution im Aktienrecht, in: SJZ 113/2017.

Daeniker, Daniel/Malka, Joy: Salär-Governance, in: SZW 2017.

90 Art. 725b E-OR.

91 Böckli, Peter, Finanznotlagerecht, in: SZW 2017, S. 545.

92 Vgl. hierzu Huber, Ueli, Umqualifizierung von Darlehen im Konkurs einer Konzerngesellschaft, in: SZW 4/2006, S. 283 ff.

Dietschi, Niklaus: Beabsichtigte Sachübernahmen, Zürich/St. Gallen 2012.

Dubs, Dieter/Truffer, Roland: Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Kommentierung von Art. 699 OR.

Duc, Pablo: Rangrücktritt und kapitalersetzendes Darlehen im Konkurs- und Nachlassverfahren, in: *ZZZ*, Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, 2011/2012.

Facincani, Nicolas: Die GAFI-Transparenzbestimmungen im Gesellschaftsrecht – Pflichten für Aktionäre und Verwaltungsräte, in: Mathis, Andrea/Nobs, Rolf (Hrsg.), *Treuhand und Revision – Jahrbuch 2017*.

Facincani, Nicolas/Sutter, Reto: Der Verwaltungsrat – unbekannter Bekannter, in: *Expert Focus* 8/2017.

Facincani, Nicolas/Sutter, Reto: Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?, in: *TREX* 2015/2.

Forstmoser, Peter/Küchler, Marcel: Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe? Teil I, in: *SJZ* 113/2017.

Forstmoser, Peter/Küchler, Marcel: Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe? Teil II, in: *SJZ* 113/2017.

Forstmoser, Peter/Vogt, Hans-Ueli: Liberierung durch Verrechnung mit einer nicht werthaltigen Forderung: eine zulässige Form der Sanierung einer überschuldeten Gesellschaft?, in: *ZSR* 144/2003.

Gericke, Dieter/Müller, Andreas/Häusermann, Daniel/Hagmann, Nina: Aktienrechtsentwurf 2016: Verbesserungen, aber auch Schwachstellen, in: *GesKR – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, 2017.

Glanzmann, Lukas: Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung, in: *GesKR* 2017.

Heizmann, Reto: Sonderuntersuchung statt Sonderprüfung – Hundertmetersprint statt Hürdenlauf, in: Weber, Rolf H./Stoffel, Walter A./Chenau, Jean-Luc/Sethe, Rolf (Hrsg.), *Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts – Festschrift für Hans Caspar von der Crone*, Zürich 2017.

Huber, Ueli: Umqualifizierung von Darlehen im Konkurs einer Konzerngesellschaft, in: *SZW* 4/2006.

Oser, David/Müller, Andreas (Hrsg.): Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, Zürich 2014.

Plüss, Adrian/Facincani-Kunz, Dominique: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Kommentierung von Art. 725 OR.

Poggio, Karin/Zihler, Florian: Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: Expert Focus 1-2/2017.

Reichart, Peter: Besserstellung der Revisionsstelle in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit? – Prozessrechtliche Bemerkungen zu Art. 759 Abs. 2 E-OR, in: SZW 2017.

Ritter, Thomas: Einheitliche Entscheidung gesellschaftsrechtlicher Beschlussanfechtungsklagen von Schiedsgerichten, Diss., Zürich 2015.

Sutter, Reto/Facincani, Nicolas: Funktion und Haftung des Treuhänders, in: Mathis, Andrea/Nobs, Rolf (Hrsg.), Treuhand und Revision – Jahrbuch 2016.

von der Crone, Hans Caspar: Die Internet-Generalversammlung, in: Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003.

von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca: Kernfragen der Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017.

von der Crone, Hans Caspar/Angstmann, Luca: Vorschläge zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017.

von der Crone, Hans Caspar/Cathomas, Linus: Das Aktienkapital im Entwurf zur Aktienrechtsrevision, in: SZW 2017.

Watter, Rolf/Roth Pellanda, Katja: Genehmigung und Offenlegung der Vergütung von gekündigten Mitgliedern der Geschäftsleitung börsenkotierter Unternehmen, in: Weber, Rolf H./Stoffel, Walter A./Chenau, Jean-Luc/Sethe, Rolf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts – Festschrift für Hans Caspar von der Crone, Zürich 2017.